



Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1, Art. 57 und 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 21. Mai 2013

Art. 1

¹ Diese Weisungen bezwecken die Regelung der Unterrichtsberechtigung Zweck

- a) von Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I;
- b) *Aufgehoben*
- c) von Lehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen ohne Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik.

² Sie bezwecken zudem die Regelung der Zulassung

- a) von Fachpersonen für Logopädie;
- b) von Fachpersonen für Psychomotorik-Therapie.

Art. 2

¹ Diese Weisungen sind anwendbar auf alle Lehrpersonen, welche in der Volksschule ohne anerkannten Ausbildungsabschluss unterrichten sowie auf alle Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die an der Volksschule tätig sind. Geltungsbereich

Art. 3

¹ In diesen Weisungen gelten als Begriffe

- a) Lehrpersonen: Kindergartenlehrpersonen, Primarlehrpersonen, Real- und Sekundarlehrpersonen, Fachlehrpersonen und Lehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen;
- b) Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Fachpersonen für Psychomotorik-Therapie oder Logopädie;
- c) Unterrichtsberechtigung: anerkannter, stufengemässer oder fachspezifischer Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung. Die Unterrichtsberechtigung ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Lehrperson;
- d) Lehrbewilligung: vom Amt für Volksschule und Sport (Amt) erteilte, befristete Erlaubnis zu unterrichten;
- e) Zulassung: anerkannter fachspezifischer Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Ausnahmbewilligung.

Art. 4

¹ Lehrpersonen verfügen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss, wenn sie

- a) einen inländischen Ausbildungsabschluss besitzen, welchen die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss dem entsprechenden, von ihr erlassenen Anerkennungsreglement anerkannt hat oder
- b) einen ausländischen Ausbildungsabschluss besitzen, welchen die EDK gemäss dem entsprechenden, von ihr erlassenen Anerkennungsreglement anerkannt hat und dessen Anerkennungsentscheid dem Amt eingereicht wurde.

Unterrichtsberechtigung

1. Im Allgemeinen

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

¹ Die Anerkennung von kantonalen und ausländischen Ausbildungsabschlüssen von Lehrpersonen und Fachpersonen richtet sich nach den entsprechenden Erlassen der EDK.

Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse

² Die EDK führt ein Verzeichnis der von ihr anerkannten inländischen Diplome.

Art. 7

¹ Verfügen Lehrpersonen über keinen anerkannten Ausbildungsabschluss, kann ihnen das Amt auf Antrag der Schulträgerschaften Lehrbewilligungen erteilen, wenn

Lehrbewilligung

- a) sie einen für eine andere Stufe oder ein anderes Fach anerkannten Ausbildungsabschluss als Lehrperson besitzen oder besondere Umstände es rechtfertigen,
- b) sie sich für die Lehrtätigkeit eignen,
- c) die Schulträgerschaften die betreffende Stelle zuvor während mindestens zehn Tagen öffentlich ausgeschrieben und
- d) die Schulträgerschaften auf diese Stellenausschreibung keine Bewerbung von geeigneten Lehrpersonen mit einem anerkannten Ausbildungsabschluss erhalten haben.

² Das Amt kann eine Lehrbewilligung für folgende Dauer erteilen:

- a) für ein Jahr, wenn die Lehrperson im ersten und zweiten Jahr unterrichtet;
- b) für drei Jahre, wenn die Lehrperson mehr als zwei Jahre unterrichtet hat;
- c) für die Dauer der Ausbildung, wenn die Lehrperson eine berufsbegleitende Ausbildung absolviert.

³ Dem Amt sind als Antrag zur Erteilung einer Lehrbewilligung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Ausbildungsabschluss als Lehrperson, falls vorhanden,
- b) das ausgefüllte Antragsformular und
- c) der Nachweis, dass die Stelle öffentlich ausgeschrieben wurde.

⁴ Die Geltung der Lehrbewilligung ist auf die anstellende Schulträgerschaft beschränkt.

⁵ Für die Erteilung einer Lehrbewilligung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

Art. 7a

¹ Für stellvertretende Lehrpersonen mit mehr als 100 Lektionen pro Schuljahr, die über keinen anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen, stellt die Schulträgerschaft einen Antrag für eine Lehrbewilligung ans Amt.

Lehrbewilligung für Stellvertretung

² Für die Erteilung einer Lehrbewilligung für Stellvertretungen kann auf den Nachweis der öffentlichen Ausschreibung verzichtet werden.

³ Es wird keine Gebühr erhoben.

Art. 8

¹ Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten sind zugelassen, wenn sie über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Ausnahmebewilligung verfügen.

Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

¹ Verfügen Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten über keinen anerkannten Ausbildungsabschluss, so kann ihnen das Amt auf Antrag der anstellenden Schulträgerschaft Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn

Ausnahmebewilligung für Logopädie / Psychomotorik-Therapie

- a) sie ein gleichwertiges anderes Diplom oder einen solchen Fähigkeitsausweis besitzen oder besondere Umstände es rechtfertigen,
- b) sie sich für die Berufstätigkeit eignen,
- c) die Schulträgerschaften die betreffende Stelle zuvor während mindestens zehn Tagen öffentlich ausgeschrieben und
- d) die Schulträgerschaften auf diese Stellenausschreibung keine Bewerbung von geeigneten Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten mit anerkanntem Ausbildungsabschluss erhalten haben.

² Das Amt kann Ausnahmebewilligungen für folgende Dauer erteilen:

- a) für ein Jahr, wenn Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten im ersten und zweiten Jahr therapieren;
- b) für drei Jahre, wenn Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten mehr als zwei Jahre therapiert haben;
- c) für die Dauer der Ausbildung, wenn Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren;
- d) über Auflagen zur Ausnahmebewilligung und Ausnahmen entscheidet das Amt.

³ Dem Amt sind als Antrag zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein gleichwertiges Diplom oder ein solcher Fähigkeitsausweis,
- b) das ausgefüllte Meldeblatt und
- c) der Nachweis, dass die Stelle öffentlich ausgeschrieben wurde.

⁴ Die Geltung der Ausnahmebewilligung ist auf die anstellende Schulträgerschaft beschränkt.

Art. 11

¹Die Weisungen treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten



Departementsverfügung

Teilrevision der Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Gestützt auf Art. 57 und 98 lit. f des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen erlassen.

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Weiterbildung zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR werden sogenannte Zusatzausbildungen für die neuen Fächer "Berufliche Orientierung", "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" (Primarstufe), "Medien und Informatik" sowie "Wirtschaft, Arbeit, Haushalt" durchgeführt. Seitens diverser Schulträgerschaften wurde nachgefragt, ob für Lehrpersonen, welche nicht über eine solche Zusatzausbildung verfügen, eine Lehrbewilligung zu beantragen sei.

Im Rahmen der Klärung dieses Sachverhaltes war zu berücksichtigen, dass beispielsweise für Lehrpersonen der Sekundarstufe I, welche die Zusatzausbildung "Ethik, Religionen, Gemeinschaft" für diese Zielstufe nicht absolviert hatten, eine Lehrbewilligung auszustellen ist. Die analoge Praxis gilt seit den entsprechend umfangreichen und kostenintensiven Zusatzausbildungen im Bereich der Pflichtfremdsprachen. Diese langjährige Praxis hat sich auf der Basis von Art. 32 Abs. 2 des alten Schulgesetzes vom 26. November 2000 etabliert und kam auch nach Inkraftsetzung des aktuell gültigen Schulgesetzes im Schuljahr 2013/14 zur Anwendung. Der besagte Artikel hielt Folgendes fest: "Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt."

Ausgehend von dieser schulgesetzlichen Regelung galten beispielsweise die Zusatzausbildungen für die Pflichtfremdsprachen auf der Sekundarstufe I als von der Regierung anerkannte Ausbildungsabschlüsse. Für Lehrpersonen, die nicht mindestens über einen solchen Abschluss verfügten, hatte die Schulträgerschaft eine Lehrbewilligung beim Amt für Volksschule und Sport zu beantragen.

Die Unterrichtsberechtigung ist im aktuell gültigen Schulgesetz in Art. 57 wie folgt geregelt: "Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen." In Art. 55 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) ist folgende Präzisierung festgelegt: "Als Lehrperson ist wählbar, wer einen Fähigkeitsausweis besitzt, welcher dem entsprechenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Ausbildungsreglement entspricht."

Im aktuellen Schulgesetz ist die Anerkennung von kantonalen Ausbildungsabschlüssen durch die Regierung nicht mehr enthalten. Die bisherige Praxis zur Erteilung von Lehrbewilligungen wurde im Kontext der sich allenfalls aufdrängenden analogen Weiterführung dieser Praxis für die neuen Fächer des Lehrplans 21 GR eingehend geprüft. Das Resultat dieser Überprüfung widerspiegelt sich in der vorliegenden Teilrevision. Bestimmungen in den Art. 1, 4 und 7, welche Regelungen enthalten, die von Art. 57 Schulgesetz respektive Art. 55 Schulverordnung abweichen, werden gestrichen. Entsprechend wird Art. 5 der Weisungen aufgehoben.

Für Fachlehrpersonen ohne anerkannten, stufengemässen Abschluss, die bereits bis zu dieser Teilrevision ohne Lehrbewilligung unterrichten konnten, gilt diese Regelung weiterhin.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement verfügt:

1. Die Teilrevision der Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen wird erlassen.
2. Die Teilrevision tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

3. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung); private Volksschulen; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Ursina Patt, Präsidentin, Rossbodenstrasse 33, 7015 Tamins; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeweg 2, 7000 Chur; Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat